

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/10/24 98/04/0181

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.10.2001

#### Index

50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

GewO 1973 §77 Abs1 impl;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §77 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Genehmigungsverbot nach (anderen) Rechtsvorschriften (anders als § 77 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1973 in der Fassung vor der Gewerberechtsnovelle 1992) stellt nach der GewO 1994 keinen Grund für die Versagung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung dar.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1998040181.X03

Im RIS seit

05.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$